

**Satzung vom \_\_\_\_\_.\_\_\_\_.202\_**

nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB (Ergänzungssatzung) zur 5. Änderung bzw. Erweiterung der bestehenden Ortslagenabgrenzungssatzung für die Ortslage Oberelben

Für die Ortslage Oberelben besteht eine rechtskräftige Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil gem. § 34 Abs. 4 BauGB. Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Nümbrecht in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_.\_\_\_\_.202\_ folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Der Geltungsbereich der Satzung ist den Darstellungen in beiliegender Anlage (Kartenausschnitt 1:2.000) zu entnehmen, wobei die Innenkante der Umrandung für die Festlegung maßgebend ist. Der beiliegende Kartenausschnitt, die beigefügte Begründung und der beigefügte Landschaftspflegerische Fachbeitrag und die Artenschutzprüfung, Stufe 1, beides erstellt durch das Büro Planungsgruppe Grüner Winkel, Alte Schule Grunewald 17, 51588 Nümbrecht, vom 24.02.2022 bzw. 07.02.2022, sind Bestandteil dieser Satzung. Die ergänzende Satzung gilt nur für den gekennzeichneten Änderungsbereich. Die bestehende rechtskräftige Satzung bleibt unberührt.

**§ 2**

Im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gem. § 30 BauGB findet diese Satzung keine Anwendung. Mit dem Inkrafttreten eines solchen Planes tritt diese Satzung außer Kraft.

**§ 3**

Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB (Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft):

### **Schutz des Bodens**

Während der Bauarbeiten ist schonend mit dem Oberboden zu verfahren.

Folgende Maßnahmen sind zu berücksichtigen:

- Beschränkung der Bautätigkeiten auf Zeiten geringer Bodenfeuchte
- Getrennte Lagerung des Oberbodens und Wiedereinbau im Bereich der Gärtenfläche
- Sachgerechte Entsorgung des nicht mehr benötigten Oberbodens und Aus-hubs

### **Wasserschutzmaßnahmen**

Es besteht baubedingt eine potenzielle Gefährdung des Grundwassers durch Verschmutzung. Während der Erschließungs- und Bauarbeiten sind besondere Vor-sichtsmaßnahmen beim Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen festzuschrei-ben. Die Lagerung von Kraftstoffen und Ölen sowie das Betanken der eingesetz-ten Baufahrzeuge und Maschinen haben so zu erfolgen, dass keine Leckagen auf-treten.

#### **Maßnahmen zur Verminderung des Versiegelungsgrades**

Zur Verminderung des Versiegelungsgrades und der hierdurch bedingten Beeinträchtigungen des Bo-den- und Wasserhaushaltes sollten Wege und Plätze mit infiltrationsfähigen Oberflächenbefestigun-gen versehen werden. z.B. Betonsteinpflaster mit breiter Splitt- oder Rasenfuge, Rasenkammersteine, Schotterrasen. Dadurch würde sich der Anteil der vollständig versiegelten Flächen vermindern, eine gewisse Wasserdurchlässigkeit und der Luft- und Gasaustausch mit dem Boden bliebe weitgehend erhalten.

#### **Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrelevanter Beeinträchtigungen**

Lichtemissionen über die Beleuchtung des Plangebietes hinaus sowie die Beleuchtung des Baustellen-bereichs sind auf ein notwendiges Maß zu beschränken. Dabei ist auf Beleuchtungsmittel zurückzu-greifen, die eine geringe Anziehungswirkung auf Insekten haben (z.B. Natriumdampflampen). Ein Ab-strahlen z.B. in den Himmel ist zu unterlassen. Dies gilt ebenfalls für die zukünftige Beleuchtung der Außenbereiche.

### **Gestaltung der nicht überbauten Grundstücksflächen**

Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen und auf Dauer zu unterhalten.

## **§ 4**

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Bodendenkmalpflege:

*Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Gut Eichthal, 51491 Overath, Tel. 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.*